



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich III

26.07.2013

Stadt Halle (Saale) 2/5  
Büro des Oberbürgermeisters  
Team Ratsangelegenheiten

29. JULI 2013

Ich bitte um:

- eigenständige Bearbeitung
- Stellungnahme bis zum .....
- Kenntnisnahme vor Abgang
- Kenntnisnahme nach Abgang
- Briefentwurf zur Unterschrift bis zum .....

**Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 10.07.2013**

**TOP: 11.24**

**mündliche Anfrage von Frau Beate Fleischer**

**Betreff: Weihnachtsmarkt**

**Fragestellung:**

**Zusammenfassung des Anliegens:**

Die Stadt hat einem Hallenser Markthändler eine Ablehnung zur Teilnahme am diesjährigen Weihnachtsmarkt geschickt, obwohl der Markt- und Volksfest-Beirat eine Zulassung dieses Standes grundsätzlich befürwortet hat.

**Fragen:**

1.

Wie kommt es also, dass unser Hallescher Händler (welcher auch hier seine Steuern bezahlt) trotzdem abgelehnt und der Beirat vorgeschoben wird?

2.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der generellen Bedeutung bzw. Befugnisse des Beirates.

3.

Welchen Sinn macht der Beirat, wenn die Stadt danach doch anders entscheidet, dient er nur als Alibi oder wie sind seine Befugnisse zu sehen?

**Antwort der Verwaltung:**

Das DLZ Veranstaltungen hat am 22.07.2013 mit dem abgelehnten Markthändler ein Gespräch geführt. Im Rahmen des Gespräches wurden einige Varianten und Vorstellungen zur Steigerung der Attraktivität des betreffenden Langos-Standes erörtert. Das Gespräch war im Ergebnis einvernehmlich, sodass eine nachträgliche Zulassung zum diesjährigen Weihnachtsmarkt erfolgen kann.

zu 1.

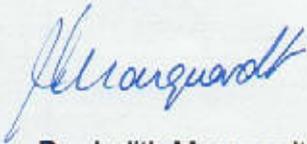
Die Auswahl der Händler erfolgt in erster Linie nach Sortiment sowie Attraktivität des jeweiligen Marktstandes sowie nach den räumlichen Kapazitäten. Eine bevorzugte Behandlung Hallenser Markthändler ist gemäß § 70 (1) der GewO problematisch und könnte rechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Bei der Standvergabe ist sicherzustellen, dass es nicht zu Diskriminierungen vergleichbarer Bewerber kommt.

zu 2.

Die Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Markt- und Volksfest-Beirates sind in § 4 der Marktsatzung formuliert. Danach hat dieser Beirat eine beratende Funktion. Die Stadt ist an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Beirat interessiert, weshalb sie den Empfehlungen des Gremiums auch zukünftig weitestgehend folgen möchte. In Einzelfällen kann es zu abweichenden Entscheidungen kommen, sofern in den Sitzungen des Beirates kein Einvernehmen erzielt wird. Ziel ist es, auch strittige Angelegenheiten innerhalb der Beiratssitzungen einvernehmlich zu entscheiden.

zu 3.

siehe zu 2.



Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport